

# Satzung

## AfD - Kreisverbandes Landkreis Leipzig der Partei Alternative für Deutschland



(Zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisparteitag  
am 22.10.2016 in Wurzen)

Der AfD - Kreisverband Landkreis Leipzig ist Teil der Bundespartei Alternative für Deutschland.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Landkreis Leipzig
  - (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Grimma
  - (3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Sachsen der AfD.
- Die Grenzen des Kreisverbandes Landkreis Leipzig decken sich mit dem Territorium des Landkreises Leipzig.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer Satzung und Programm und Ziele der AfD anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Kreisverband Landkreis Leipzig einreicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gemäß Bundessatzung der AfD können der Landesverband Sachsen und der Bundesvorstand binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung der Bundesgeschäftsstelle beim Bewerber.

### § 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

#### **§ 4 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit schriftlich vier Wochen vorher. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Außerordentliche Kreisparteitage können bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kommunalwahlprogramm für den Landkreis Leipzig, über die Wahl von Delegierten für den Landesparteitag und über die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen.  
Er wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet den Schatzmeister mit abgeschlossenem Jahresfinanzbericht.
- (8) Über alle Kreisparteitage ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Kreisvorstand zu bestätigen ist.
- (9) Jeder Kreisparteitag ist parteiöffentlich. Über die Zulassung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreisparteitag.
- (10) Anträge zur Tagesordnung Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen.

#### **§ 5 Der Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitgliedern, die vom Kreisparteitag gewählt werden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen einzeln gewählt werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können im Blockwahlverfahren gewählt werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (7) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von drei Monaten Nachwahlen statt. Bis dahin bleibt der zahlenmäßig verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig.

## **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die vom Kreisparteitag mit absoluter Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Bewerber für Funktionen des Kreisverbandes haben eine Erklärung über eine etwaige Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit sowie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Weiterhin ist durch die Bewerber zu erklären, ob diese in den vergangenen 10 Jahren den Status eines Beschuldigten im Strafverfahren innehatten.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Sachsen und dem gebildeten Vermögen.
- (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr um 10% über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen.
- (3) Der Kreisparteitag wählt zwei Revisoren, die einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages.  
Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung bestätigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD-Landesverband Sachsen zu übereignen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.
- (3) Der Kreisverband Landkreis Leipzig haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Sachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

(3) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages vom 16. November 2013 in Kraft.

Wurzen, den 22.10.2016

Lars Herrmann

Falk Noack

Edgar Naujok

Torsten Klemmer

Michael Muster